

Die Verhandlung fand beim Vogteiamt in Feldkirch statt. Anwesend waren aus Baduz der Landvogt Menzinger und der Rentmeister Fris, aus Balzers Alt-Landammann Fidel Frick und Johann Vogt, von Feldkirch der Vogteiverwalter. Der vorgelegte Bau-Ueberschlag lautete auf 5093 fl. für Kirche und Pfarrhof (ohne Glocken, Altäre usw.). Menzinger schlug vor, daß der Patron (Aerar) die Hälfte zum voraus übernehme und die andere Hälfte die Zehentbezüger, da Kirche und Pfarrer nichts leisten könnten. In Bezug auf die Zehentbezüger müsse aber bemerkt werden, daß der Fürst nur einen Siebtel des Zehnten beziehe, also auch nur einen Siebtel an der Hälfte der Baukosten zu tragen habe. Der Pfarrer beziehe zwar sechs Siebtel vom Zehent und das sei sein Einkommen. Von diesem Manne, der durch den Brand alles verloren habe und nichts mehr besitze, könne man nichts fordern. Somit müsse der Patron auch für ihn eintreten.

Die Gemeindevertreter versprachen, für diesmal alle Hand- und Fuhrdienste zu leisten um so eher zu einer Kirche zu kommen.

Dem Kreisamt gefielen diese Abmachungen nicht. Erstens sei der Pfarrer gar nicht beigezogen worden, der doch außer dem Fürsten der einzige Zehentbezüger sei. Zweitens schein auch die Erklärung des liechtenst. Oberamtes ganz unbestimmt zu sein, und das Vogteiamt hätte den Fürsten zu einem ergiebigen Beitrag nötigen sollen. Das Oberamt setze ganz irrig voraus, daß Oesterreich zum voraus die Hälfte der Kosten zu tragen habe. In Liechtenstein gelte das kanonische Recht; demnach komme der Patron erst in letzter Linie zur Hülfeleistung, wenn die anderen Faktoren versagen. Da die Kirche nichts erübrigen könne und die Gemeinde die Frondienste alle übernommen habe, handle es sich nur darum, die Kosten für die Kirche mit 2662 fl. und für den Pfarrhof mit 2431 fl. zu teilen. Das Oberamt wolle nur ein Siebtel übernehmen. Die Pfarrpründe ertrage 700 fl., übersteige also die Congrua um 100 fl. Somit habe der Pfarrer $\frac{1}{7}$, der Fürst $\frac{1}{7}$ und das österr. Aerar $\frac{5}{7}$ zu zahlen. Ob aber der Pfarrer, dem das Feuer alles geraubt hat, nicht auf dem Wege der Gnade alle Rücksicht verdiene, möge die höhere Behörde entscheiden, dies um so mehr, als der Zehentbezug des Pfarrers kein erbliches, sondern nur ein persönliches Recht sei, das auf die Jahre seiner Anstellung beschränkt sei. (Schreiben an das Cubernium 28. Jänner 1797).